

Kriterienkatalog für die Errichtung von  
Photovoltaikanlagen  
in der Gemeinde Märkische Heide



Stand 21.06.2023

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Priorisierungen	Seite 4
2.1	Priorität I - Dach- und Fassadenflächen	
2.2	Priorität II - Versiegelte Flächen	
2.3	Priorität III -Konversionsflächen	
2.4	Priorität IV - Altlasten	
3.	Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)	Seite 5
3.1	Priorität V Agri-Photovoltaik	
3.2	Priorität VI Konventionelle Photovoltaik-Freiflächenanlagen	
4.	Unabdingbare Kriterien bei einer Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen	Seite 6
4.1	Allgemein geltende Kriterien	
4.2	Ausschlusskriterien zum Schutz der Naturlandschaft	
4.3	Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner	
4.4	Erhalt der Erholungs- und Kulturlandschaft	
4.5	Schutz der landwirtschaftlichen Flächen und Versorgungssicherheit	
5.	Maßnahmen und Empfehlungen	Seite 8
5.1	Maßnahmen	
5.2	Empfehlungen	
6.	Schlusswort	Seite 8

## Einleitung

Die Gemeinde Märkische Heide möchte mit der Vorlage dieses Kriterienkataloges eine Handreichung für den Umgang mit Anträgen zum Ausbau von erneuerbaren Energien auf der Basis von Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet, mit den dazugehörigen Ortsteilen:

- Alt-Schadow
- Biebersdorf
- Dollgen
- Dürrenhofe
- Glietz
- Gröditsch
- Groß Leine
- Groß Leuthen
- Hohenbrück-Neu Schadow
- Klein Leine
- Krugau
- Kuschkow
- Leibchel
- Plattkow
- Pretschen
- Wittmannsdorf-Bückchen
- Schuhlen-Wiese,

schaffen.

Der nachfolgende Kriterienkatalog wurde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der im Gemeindegebiet lebenden Einwohner und dem Schutz der einzigartigen Naturlandschaft in Verbindung mit den Zielen aus dem erst kürzlich verabschiedeten Gemeindeentwicklungskonzept erarbeitet.

Dabei sind die nachfolgend genannten Priorisierungen anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

Die darin formulierten Kriterien orientieren bzw. stützen sich im Wesentlichen auf die Handlungsempfehlungen des Landkreises Dahme Spreewald mit Stand vom 15.03.2023 und den darin enthaltenden Empfehlungen in Form von 6 wesentlichen Prioritäten sowie den durch die gemeindlichen Gremien und der Verwaltung speziellen territorial herausgearbeiteten Faktoren.

## **2. Priorisierungen**

### **2.1 Priorität I – Gebäude**

Unabhängig von landwirtschaftlichen Flächen können die vorhandenen Dach- und Fassadenflächen priorisierend genutzt werden.

Die hierbei erzeugte Energie kann direkt vor Ort genutzt werden, was wiederum auch zur Entlastung der Stromnetze führt.

Auftrag aus der Handreichung des LDS:

*„Kommunale Gebäude nach Möglichkeit mit PV-Anlagen ausrüsten. Herausragende Standorte im Hoheitsgebiet identifizieren und auf eine Nutzung der Gebäude mit PV-Anlagen (z. B. Gespräch mit Eigentümer/Nutzer) hinwirken.“*

### **2.2 Priorität II - Versiegelte Flächen**

Im Gemeindegebiet sind nicht unerhebliche Flächen, vorrangig in bestehenden, zum Teil ungenutzten bzw. leerstehenden Standorten, welche ehemals durch die LPG bzw. Agrar-genossenschaften genutzt bzw. bewirtschaftet wurden, versiegelt. Neben der negativen Beeinträchtigung für das Siedlungs- und Landschaftsbild können diese Flächen durch eine gezielte Nachnutzung ein weiteres wertvolles Potenzial darstellen.

Auftrag aus der Handreichung des LDS:

*„Interessierte Investoren mit lokalen Akteuren in Kontakt bringen, um vorrangig versiegelte Flächen mit PV-Anlagen auszustatten (Steuerung). Initiierung von Pilotprojekten z. B. zur Überdachung von Parkplätzen.“*

### **2.3 Priorität III- Konversionsflächen**

Bei Konversionsflächen die grundsätzlich als Umnutzung, oder Nutzungsänderung beschrieben werden, handelt es sich bei PV-FFA meist um ehemalige militärisch genutzte oder nicht genutzte gewerbliche Flächen.

Prüfung/Auftrag aus der Handreichung des LDS:

Prüfung:

*„Liegen im Gemeindegebiet Konversionsflächen z. B. ehemalige militärische Liegenschaften oder nicht mehr genutzte gewerbliche Flächen vor, welche einer Nachnutzung durch PV zugeführt werden können?“*

Auftrag:

*„Identifizierte Flächen interessierten Investoren anbieten. (Steuerung)“*

### **2.4 Priorität IV - Altlasten**

In der Regel stehen in Gemeinden altlastverdächtige Flächen wie beispielsweise ehemalige Deponien, gewerblich oder industriell genutzte Flächen zur Verfügung.

Prüfung/Auftrag aus der Handreichung des LDS:

Prüfung:

*„Liegen im Gemeindegebiet altlastverdächtige Flächen/Altlasten vor, welche einer Nachnutzung durch PV-Anlagen zugeführt werden können? Hierzu bitte die Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises durchführen.“*

Auftrag:

*„Identifizierte Flächen ggf. nach oder verbunden mit einer Sanierung Investoren anbieten oder bei Eigentum der Kommune selbst entwickeln.“*

### **3. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)**

#### **3.1 Priorität V - Agri-Photovoltaik**

Unter Agri-Photovoltaik versteht man die Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, mit der Erschließung von Synergien aus zwei Sektoren der Nahrungsmittel- und Energieproduktion auf derselben Fläche.

Die nachfolgend benannten Vorteile liegen auf der Hand und werden vielfach in Deutschland schon genutzt.

Vorteile:

- Die Module schützen das Ackerland vor Wind und verringern die Bodenerosion und Austrocknung.
- Eine moderate Beschattung durch die Module senkt den gesamten Wasserbedarf des Standorts.
- Agri-PV-Module können zum Sammeln von Regenwasser und dessen gezieltem Einsatz verwendet werden.
- Ökosysteme können erhalten werden ohne eine vollständige Änderung der Landnutzung und Schließung von Wildkorridoren.
- Diversifizierung des Einkommens und eine finanzielle Absicherung der Landwirte gegen Ernteausfälle gehören ebenfalls zu den Vorteilen.

Mit einer gut geplanten Agri-Photovoltaik-Anlage erhöht sich die Akzeptanz der Bevölkerung für die bevorstehenden Herausforderungen der Energiegewinnung spürbar und zeigt, dass eine landwirtschaftliche Flächennutzung von rund 85 % der Gesamtfläche möglich ist. Die Installation einer Agri-Photovoltaik-Anlage ist für priorisierte Flächen, mit möglichen Investoren zu prüfen.

#### **3.2 Priorität VI Konventionelle Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)**

Konventionelle Freiflächenanlagen, sind grundsätzlich als letzte Option der Energiegewinnung zu betrachten. Die Negativmerkmale überwiegen und begründen sich kommunalseitig oft nur durch fiskalische Aspekte. Diese Herangehensweise für eine positive Beschlussfassung ist grundsätzlich abzulehnen.

In einer so wertvollen ländlichen Region wie Sie im Gemeindegebiet vorherrscht, mit seiner einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft des Spreewaldes, an deren Rande sich die Gemeinde Märkische Heide befindet und die in Teilbereichen mit dem Status „amtliches Siedlungsgebiet der Sorben und Wenden“, die regionale und überregionale Bedeutung unterstreicht, sind noch einmal gesonderte Kriterien zum Erhalt einzurichten.

Kriterien für die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)  
in der Gemeinde Märkische Heide

Für die Nutzung von Freiflächen, wie in den o.g. Prioritäten II – VI beschrieben, gelten:

## **4. Unabdingbare Kriterien bei einer Installation von Photovoltaik- Freiflächenanlagen**

### **4.1 Ausschlusskriterien zum Schutz der Naturlandschaft**

- „Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Gebiete nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und flächenhafte Naturdenkmale
- Natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete der Zonen 1
- Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktion gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz
- Moorböden aufgrund ihrer besonderen Klimarelevanz
- Landschaftsschutzgebiete (siehe Folgekapitel)
- Bauverbotszonen (z. B. Korridor an Straßen)
- Flächendenkmäler“
- Waldgebiete unabhängig ihrer Bodenwertzahl
- Störungsarme Räume, die Wald- und Offenlandschaften umfassen und vor allem für störungsempfindliche Tiere auch Insekten oder als Wildkorridore genutzt werden, sind unabhängig vom Rechtsstatus (NSG/LSG) wegen Ihrer ökologischen Wirkung von einer Bebauung durch PV-FFA auszuschließen

### **4.2 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger**

- Grundsätzlich gilt bei Nutzung von Freiflächen für PV-FFA (Priorität II-VI) unabhängig von ihren Eigenschaften wie beispielsweise Größe, Art, Standort, u.v.m. eine aktive und frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Dabei sind nach Bekanntwerden in der Gemeinde Märkische Heide und/oder dem zuständigen Ortsvorstehern und den Gemeindevertreter\*innen der Gemeinde Märkische Heide die betroffenen Anwohner\*innen zu informieren. Zu dem Vorhaben selbst und weiterführenden Aktivitäten sind Informationsabende einzurichten, zu Vor-Ort-Begehungen einzuladen und kontinuierlich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu informieren. Im Austausch mit den Investoren sollen Teilhabemöglichkeiten an der Wertschöpfung durch die Errichtung der Photovoltaik Freiflächenanlagen für die betroffenen Bürger und Bürgerinnen Berücksichtigung finden.

Auftrag aus der Handreichung des LDS:

*„Den Gemeinden wird empfohlen, eine aktive und frühzeitige Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern einzufordern einschließlich der Teilhabemöglichkeiten an der Wertschöpfung durch Photovoltaik- Freiflächenanlagen.“*

- Die oben benannte Priorität I gilt als erstes Instrument und ist vollumfänglich umzusetzen, gemäß der Empfehlung des Landkreises Dahme-Spreewald in der Handreichung vom 15.03.2023 wie unter dem Punkt:

„1. Priorität: Gebäude“ beschrieben, Folge zu leisten.

- Die weiterführenden Prioritäten II- IV sind in ihrer Beschreibung gleichermaßen in der Handreichung des LDS in Bezug auf die Prüfung und den daraus resultierenden Auftrag umzusetzen.

- Die Maximalgröße je PV-FFA ist auf 60 Hektar (= 600.000,00 m<sup>2</sup>) zu beschränken, jedoch insgesamt nicht wesentlich mehr als 400 Hektar im gesamten Gemeindegebiet.

- Mindestabstände von 500 Metern, gemessen von den vorliegenden aktuellen Innenbereichsgrenzen der Gemeinde und bebauten Flächen der im Außenbereich nächstgelegenen PV-FFA-Anlagegrenze, sind für alle geplanten PV-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Flächengröße einzuhalten. Unterschreitungen des Mindestabstandes von 500 m sind unter Berücksichtigung vorhandener naturräumlicher Abgrenzungen im Einzelfall zu prüfen und durch den Investor gesondert zu begründen.

- Ein wesentliches Kriterium ist der Schutz der Bevölkerung durch oft an den Wohngebieten anliegende Waldflächen in Verbindung mit geplanten PV-FFA. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko einer zusätzlichen Brandgefahr, die durch den erzeugten Strom in PV-FFA ausgelöst werden kann. Daraus resultierend stellen PV-FFA an anliegenden Waldgebieten ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung dar.

Aus diesem Grund ist unter Einbeziehung der Verantwortlichen für den gemeindlichen Brandschutz, ein erforderlicher Mindestabstand von zu installierenden PV-FFA zu Waldflächen unter gezielter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Örtlichkeiten zu definieren. In dem Zusammenhang soll auf die Installation zusätzlicher Löschwasserentnahmestellen hingewirkt werden, welche auch dem gemeindlichen Brandschutz zur Verfügung gestellt werden können.

- Vor der Errichtung von PV-FFA ist ein Verkehrsführungskonzept zu erstellen, das während der Bauphase sowie im weiterführenden Betrieb der Anlage, die Vermeidung einer zusätzlichen Verkehrsbelastung und einen frühzeitigen Überlastungsschutz der Bevölkerung sicherstellt. Die Information der betroffenen Bevölkerung und deren Einbeziehung ist dabei sicherzustellen.

#### **4.4 Der Erhalt der Erholungs- und Kulturlandschaft erfordert die Einhaltung der nachfolgenden unabdingbaren Kriterien:**

- Ausgewiesene Erholungsgebiete sind nicht nur für die einheimische Bevölkerung, sondern auch für den vorhandenen Tourismus im Gemeindegebiet besonders schützenswert. Gemäß dem Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 ist eine negative Beeinflussung der Bevölkerung vor Ort und den für die Region wirtschaftlich erforderlichen Tourismus zu vermeiden. Somit sind im direkten Umkreis von 1.000 Metern eine Installation von PV-FFA zu Erholungsgebieten abzulehnen.

#### **4.5 Für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen und unserer Versorgungssicherheit sind die nachfolgenden unabdingbaren Kriterien einzuhalten:**

- Grundsätzlich sind Ackerflächen ein knapp werdendes Gut in Deutschland und dienen in erster Linie der Nahrungsmittelversorgung unserer Bevölkerung. Daher ist es dringend erforderlich, sehr sorgsam mit diesen Flächen umzugehen.

Aus diesem Grund sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Ackerzahl > 20 und/oder einer Bodenwertzahl > 23 für die Installation von konventionellen PV-FFA als ungeeignet einzuordnen und damit eine Installation abzulehnen. Ausgenommen davon sind Kleinstflächen mit einer Ackerzahl > 25 und/oder einer Bodenwertzahl > 25. Die Größe der Kleinstfläche im jeweiligen Gebiet sollte nicht wesentlich mehr als 10 % der Gesamtfläche der geplanten PV-FFA betragen.

- Bei der Nutzung einer Agri-PV sind Ackerflächen mit einer Ackerzahl > 25 oder Bodenwertzahl > 25 denkbar, sofern diese Anlagen die vorher benannten, unabdingbaren Kriterien 4.1- 4.4 einhalten.

## **5. Maßnahmen und Empfehlungen**

### **5.1 Maßnahmen**

- Die Kommunen sollten als Vorreiter die bereits vorhandenen ungenutzten Dach- und Fassadenflächen der kommunalen Gebäude aktiv zur Installation mit PV- Anlagen nutzen.
- Bei einer Installation von PV-FFA sollten in erster Linie Potenziale auf eigenen Gemeindeflächen geprüft werden. Hierzu könnte der Bau einer eigenen Anlage oder aber die Verpachtung der eigenen Gemeindeflächen an möglichst regionale Investoren, weitere Einnahmen in den Gemeindehaushalt ermöglichen. Bei einer von der Gemeinde selbstständig betriebenen Anlage oder in Form einer Erneuerbaren Energie-Genossenschaft, sollten Teilhabemöglichkeiten/ Investitionen von Bürgerinnen und Bürgern geprüft werden, um die Finanzierung einer Anlage zu ermöglichen.
- Grundsätzlich sind regionale Investoren vorrangig für PV-FFA auszuwählen, um die Gewerbesteuern in der Kommune zu halten und einen Ansprechpartner jederzeit vor Ort verfügbar zu haben. Zusätzlich ist ein Unternehmen nur für den Betrieb einer PV-FFA über die gesamte Laufzeit auszuwählen und als Kriterium festzuschreiben, um damit die Bildung von Spekulationsobjekten entgegen zu wirken.

### **5.2. Betriebe, Einrichtungen mit energieintensiver Produktion**

- Die Installation von PV-Anlagen in unmittelbarer Nähe oder auf dem Betriebsgelände selber für die Versorgung energieintensiver Betriebe oder Einrichtungen sollte vorrangiges Ziel sein.

### **5.3 Empfehlungen**

- Regionale Informationsveranstaltungen in den Gemeinden sollen dazu dienen, die Bevölkerung auf ein nahezu gemeinschaftliches Verständnis der erforderlichen Maßnahmen zur geplanten Energiewende hin zu bewegen.
- Die bereits in der Gemeinde vorhandenen, PV-Firmen sollten aktiv angesprochen und mit Ihrer Fachkompetenz in der Mitwirkung der Energiewende einbezogen werden.

## **6. Schlusswort**

Für die von der Bundesregierung geplanten Energiewende, sollen im Jahr 2030 demnach 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind vorrangig auch auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Wir können die notwendige Energiewende nur im Einklang von Mensch und Natur und mit dem Erhalt unserer ländlichen Region, die aus vielen Wasser-, Wald-, Wiesen- und Ackerlandflächen besteht, unter Einbezug der Versorgungssicherheit, dem Schutz der Bevölkerung und dem Erhalt unserer Kultur- und Erholungslandschaft gesamtverträglich gestalten.

Die in diesem Katalog von der Gemeinde Märkische Heide in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde-Kriterien, sowie Maßnahmen und Empfehlungen, sollten einen wesentlichen Raum in der Gemeinde Märkische Heide einnehmen. Das erst kürzlich im Jahr 2021 bestätigte Gemeindeentwicklungskonzept und den darin enthaltenden Leitlinien sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten kommunalen Unterstützungen und in diesem Konzept verwendeten Quellen sind nachfolgend benannt:

- Handlungsempfehlung des MLUK vom 19.03.2021
- Energieportal LBB/ Solaratlas 2022
- Handreichung des Landkreises Dahme-Spreewald in der Fassung vom 15.03.2023